

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 391

vom 31. Januar 1967

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Niederdorf hat am 27. Dezember 1965 und am 4. April 1966 den folgenden Planungsmassnahmen zugestimmt:

1. Genereller Bau- und Strassenlinienplan "Holdenweg" (Wiedenmattstrasse - Parzelle Nr. 79);
2. Genereller Bau- und Strassenlinienplan "Budler-Wiedenacker" (Strassenzug A-C "Im Budler", Strassenzug B-D "Im Wiedenacker");
3. Aenderung des Bebauungs- und des Zonenplanes im Gebiet "Holdenweg-Wiedenacker-Budler" in bezug auf die in den Ziffern 1 und 2 genannten Pläne;
4. Genereller Bau- und Strassenlinienplan "Kilchmattstrasse-Stolltenstrasse" (Kilchmattstrasse - Parzelle Nr. 100);
5. Aenderung des Bebauungsplanes in bezug auf die Kilchmattstrasse und die Stolltenstrasse.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 7. Mai bis 6. Juni 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 18 vom 5. Mai 1966 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Grundeigentümer vom 29. April 1966 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 29. Mai 1966 hat [REDACTED]

[REDACTED]
gegen den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Kilchmattstrasse-Stolltenstrasse" und die damit verbundene Aenderung des Bebauungsplanes Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Niederdorf hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 Baugesetz durchgeführt. Mit Schreiben vom 30. Juni 1966 ist die Einsprache zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1966 unterbreitet der Gemeinderat die generellen Bau- und Strassenlinienpläne sowie die Aenderungen des Bebauungs- und des Zonenplanes zur Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bebauungs- und Zonenpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne samt den entsprechenden Vorschriften aufzustellen. § 69 Abs. 9 des gleichen Gesetzes erlaubt, Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen, wobei die gleichen Verfahrensvorschriften wie bei der ersten Aufstellung einzuhalten sind. Die Pläne und Vorschriften, einschliesslich Ergänzungen und Aenderungen, erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seiner Entscheidung, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

2. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der drei Bau- und Strassenlinienpläne und der damit verbundenen Aenderungen des Bebauungs- und des Zonenplanes sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht ist zu bemerken:

a. Generelle Bau- und Strassenlinienpläne "Holdenweg" und "Budler-Wiedenacker" sowie Aenderung des Bebauungs- und des Zonenplanes. Hier handelt es sich um die Planung neuer Verkehrsflächen. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt die wichtige Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen. In bezug auf die Linienführung war es leider nicht möglich, die im rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltene Disposition in vollem Umfang zu übernehmen, weil es sich beim näheren Studium zeigte, dass einzelne Teilstücke dieser Strassen zu steil geworden wären.

Deshalb war es auch notwendig, den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3228 vom 23. Oktober 1963 genehmigten Bebauungsplan entsprechend anzupassen. Diese Aenderung erforderte ihrerseits eine Aenderung des vom Regierungsrat im gleichen Beschluss genehmigten Zonenplanes, weil sich kleinere Umzonungen zwischen der Zone für öffentliche Werke und Anlagen und der Zone W 2 aufdrängten. Gesamthaft gesehen kann die neue Disposition unter Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten als planerisch zweckmässig bezeichnet werden. Die im kommunalen Baureglement für Wohnstrassen 2. Klasse und Fusswege vorgeschriebenen Abstände sind ebenfalls eingehalten. Die Pläne genügen auch in den übrigen Belangen den einschlägigen Anforderungen. Die generellen Längenprofile sind soweit ebenfalls in Ordnung.

b. Genereller Bau- und Strassenlinienplan "Kilchmattstrasse-Stolltenstrasse" und Aenderung des Bebauungsplanes. Hier handelt es sich zum Teil um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden, aber sanierungsbedürftigen Verkehrsfläche und zum Teil um die Planung einer Neuanlage. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind hinsichtlich der Linienführung nur kleinere Abweichungen vorhanden. Geändert wurde hingegen das Strassenprofil, und zwar von einer Wohnstrasse 2. Klasse in eine Wohnstrasse 1. Klasse. Die nach dem kommunalen Recht für Wohnstrassen 1. Klasse und Fusswege vorgeschriebenen Abstände sind im generellen Bau- und Strassenlinienplan eingehalten, und auch dieser Plan vermag in den übrigen Belangen, die an einen solchen Plan gestellt werden müssen, zu genügen.

Den drei generellen Bau- und Strassenlinienplänen und den damit verbundenen Aenderungen des Bebauungs- und des Zonenplanes kann daher die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung von Niederdorf vom 27. Dez. 1965 und 4. April 1966 betreffend die generellen

Bau- und Strassenlinienpläne

"Holdenweg"

(Wiedenmattstrasse - Parzelle Nr. 79)

"Budler-Wiedenacker"

(Strassenzug A-C "Im Budler",
Strassenzug B -D "Im Wiedenacker")

"Kilchmattstrasse-Stolltenstrasse"

(Kilchmattstrasse - Parzelle Nr. 100)

samt den damit verbundenen Aenderungen des Bebauungs- und des Zonenplanes genehmigt und all-gemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den folgenden Inventarnummern versehenen Pläne:

45/gBS/5/0 genereller Bau- und Strassenlinienplan "Holdenweg" (Situation und Längenprofil)

45/gBS/6/0 genereller Bau- und Strassenlinienplan "Budler-Wiedenacker" (Situation und 2 Längenprofile)

45/gBS/7/0 genereller Bau- und Strassenlinienplan "Kilchmattstrasse-Stolltenstrasse" (Situation)

45/BP/0/1 Aenderung des Bebauungsplanes im Gebiet "Holdenweg-Wiedenacker-Budler"

45/BP/0/2 Aenderung des Bebauungsplanes an der Stolltenstrasse

45/ZP/0/1 Aenderung des Zonenplanes im Gebiet "Holdenweg-Budler-Wiedenacker"

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sowie die Aenderungen des Bebauungs- und des Zonenplanes sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Niederdorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Niederdorf (6),
an das Ingenieurbüro E. Holinger, Spitzacker-
str. 17, Liestal,
an das Grundbuchamt Waldenburg (3),
an das Bodenamt (3),
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (12),
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

C. M. M. M. M.